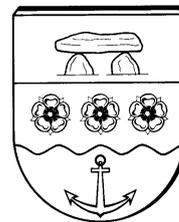


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 21.12.2017

Nr. 36

	Inhalt	Seite
<b>A.</b>	<b>Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>	
613	Erneute Bekanntmachung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“ und über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Untere Haseniederung“ im Landkreis Emsland in den Städten Meppen und Haselünne	504

<b>B.</b>	<b>Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
<b>C.</b>	<b>Sonstige Bekanntmachungen</b>	

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

#### 613 Erneute Bekanntmachung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“ und über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Untere Haseniederung“ im Landkreis Emsland in den Städten Meppen und Haselünne

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Verordnungskarten zum Naturschutzgebiet „Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“ und zum Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Untere Haseniederung“ im Amtsblatt für den Landkreis Emsland, Nr. 19 vom 30.06.2017, S. 227 – 243 sind die Übersichtskarten zu den Verordnungen nicht im Originalmaßstab 1:25.000 veröffentlicht worden. Da die Veröffentlichung der Übersichtskarte gem. § 14 Abs. 4 Satz 6 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) im Originalmaßstab erforderlich ist, wird sie erneut im Amtsblatt veröffentlicht.

Außerdem lag in beiden Verordnungen im Textteil in § 1 Abs. 3 Satz 1 ein redaktioneller Fehler vor. Die Maßstäbe der jeweiligen Übersichtskarten betragen 1:25.000 (nicht: 1:50.000).

Folgende Änderungen in den Schutzgebietsverordnungen sind beschlossen worden:

##### § 1 Abs. 3, Satz 1 NSG-Verordnung:

Die Grenze des NSG mit seinen 13 Teilbereichen ergibt sich aus den 8 maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1:5.000 sowie der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab ~~1:50.000~~ 25.000 (Anlagen). Sie verläuft auf der Außenseite des dargestellten grauen Rasterbandes.

##### § 1 Abs. 3, Satz 1 LSG-Verordnung:

Die Grenze des LSG ergibt sich aus den drei maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1:10.000, der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab ~~1:50.000~~ 25.000 und den drei Karten zur landwirtschaftlichen Nutzung im Maßstab 1:10.000 (Anlagen).

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“ im Landkreis Emsland, in den Städten Meppen und Haselünne

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

### § 1 Naturschutzgebiet

(1) Die in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichneten Gebiete werden zum Naturschutzgebiet (NSG) „Natura 2000-Naturschutzgebiete in der unteren Haseniederung“ erklärt. Das NSG setzt sich zusammen aus den Teilgebieten (TG):

1. Haseschleife Wekenborg
2. Heide im Haseknie
3. Haseinseln und Hasealtarme bei Bokeloh
4. Huteweiden bei Groß Dörngen
5. E+E-Gebiet Hasetal
6. Lahrer Moor
7. Hammer- und Wester Schleife
8. Hasealtarm Wester
9. Muhne
10. Koppelwiesen
11. Haselünner Kuhweide
12. Negengehren
13. Hasewiesen bei Eltern

(2) Das NSG „Natura 2000-Naturschutzgebiete in der unteren Haseniederung“ umfasst 13 Teilbereiche entlang der im gesamten Unterlauf ökologisch durchgängigen Hase mit gut entwickelter Wasservegetation und zumindest teilweise naturnahen Ufern und dessen Aue mit feuchten Hochstaudenfluren, naturnahen Waldkomplexen, Altarmen, Binnendünen sowie mageren Wiesen und Weiden. Es liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und befindet sich in den Städten Meppen und Haselünne.

(3) Die Grenze des NSG mit seinen 13 Teilbereichen ergibt sich aus den 8 maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1:5.000 sowie der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlagen). Sie verläuft auf der Außenseite des dargestellten grauen Rasterbandes.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Emsland - Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordenierung 1, 49716 Meppen sowie bei den Städten Meppen und Haselünne unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Natura 2000- Naturschutzgebiete in der unteren Haseniederung“ ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes 045 „Untere Haseniederung“ (DE 3210-302) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Das Naturschutzgebiet besteht aus 13 Teilgebieten und ist insgesamt ca. 893,20 ha groß.

### § 2 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Hase und ihrer Aue mit ihren spezifischen Lebensraumbedingungen. Die 13 Teilgebiete des NSG liegen entlang der unteren Haseniederung von Haselünne-Andrup bis Meppen und gehören zur naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“.

Die einzelnen Teilgebiete umfassen sowohl Grünlandbereiche wie auch Gewässerabschnitte und naturnahe Waldparzellen. Im Einzelnen stellen sich die Teilgebiete wie folgt dar:

#### 1. Haseschleife Wekenborg

Das TG „Haseschleife bei Wekenborg“ ist eine ca. 7,64 ha große artenreiche, extensiv genutzte Grünlandfläche. Die Fläche ist in der Basiserfassung des FFH-Gebiets „Untere Haseniederung“ als LRT 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ kartiert worden. Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Echtes Labkraut (*Galium verum*) und Heidenelke (*Dianthus deltoides*) sind zum Teil großflächig auf der Fläche vorhanden. Gegliedert wird das Grünland durch Weißdorn-Gebüsch und einige Solitäreichen. Das Gebiet ist bereits seit 22.04.2004 als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30-BNatSchG ausgewiesen.

#### 2. Heide im Haseknie

Das TG „Heide im Haseknie“ ist ein Sandmagerrasen, der in der Basiserfassung sowohl dem LRT 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ als auch dem LRT 2310 „Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen“ zugeordnet wird. Das TG ist ca. 5,09 ha groß und ein Relikt der früher häufig an der Hase vorkommenden Huteweiden. Seltene Arten der Sandmagerrasen sind hier noch vorhanden z.B. Heidenelke (*Dianthus deltoides*), Ähriger Ehrenpreis (*Veronica spicata*), Behaarter Ginster (*Genista pilosa*). Das Gebiet ist bereits seit dem 15.01.2004 als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30-BNatSchG ausgewiesen.

#### 3. Haseinseln und Hasealtarme bei Bokeloh

Das TG „Haseinseln und Hasealtarme“ bei Bokeloh besteht aus zwei Altarmen der Hase östlich von Meppen-Bokeloh. Die Prallufer der Altarme steigen entlang der nördlichen Böschungsabschnitte z.T. sehr steil an und gehen in ein Dünengelände über, auf denen sich sehr strukturreiche Waldgesellschaften entwickelt haben. Die Uferbereiche und Inseln sind in der Basiserfassung als LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stiel-Eiche“ mit zum Teil hervorragender Ausprägung (Erhaltungszustand A) kartiert worden. In den Altwässern hat sich eine sehr artenreiche Vegetation mit Vorkommen der wertgebenden Art Froschkraut (*Luronium natans*), Krebschere (*Stratiotes aloides*) und Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*) etabliert. Der westliche Altarm wird in der landesweiten Froschkrautkartierung dem LRT 3130 „Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation“ zugeordnet.

Das Gebiet ist 40,18 ha groß und in großen Teilen bereits seit dem 04.01.1940 als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

#### 4. Huteweiden bei Groß Dörgen

Das ca. 60,04 ha große TG „Huteweiden bei Groß Dörgen“ besteht aus weitläufigen Sand-Magerrasenflächen, die z.T. Übergänge zu mesophilen Grünlandbereichen aufweisen. Die waldfreien Bereiche werden zumeist durch Einzelbäume und Gebüschgruppen sowie mehreren nährstoffarmen Kleingewässern charakterisiert. In der Basiserfassung ist das Teilgebiet in großen Abschnitten dem LRT 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ zugeordnet. In einigen Kleingewässern des TG ist die FFH-Art Froschkraut (*Luronium natans*) nachgewiesen worden. Diese Gewässer werden dem LRT 3130: „Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation“ zugeordnet. Die Waldbereiche innerhalb des TG sind als LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stiel-Eiche“ kartiert. Das Gebiet ist bereits seit dem 24.01.2002 als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30-BNatSchG ausgewiesen.

#### 5. E+E-Gebiet Hasetal

Das TG „E+E-Gebiet Hasetal“ umfasst einen ca. 322,38 ha großen Abschnitt entlang der Hase von Haselünne-Huden bis zur Einmündung der Mittelradde bei Klein Dörgen. Das Gebiet besteht aus extensiv genutzten Wiesen und Weiden, feuchten Hochstaudenfluren sowie Auwaldbereichen, die den LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“, 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ sowie 91F0 „Hartholzauwälder“ und 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ zugeordnet sind. Das Gebiet wird als Naturschutzgebiet neu ausgewiesen.

#### 6. Lahrer Moor

Das TG „Lahrer Moor“ ist ein mooriger See, der seit 1932 unter Naturschutz steht. Bis in die 90er Jahre ist dem Gebiet durch einen Entwässerungsgraben fortlaufend Wasser entzogen worden. Erst nach Anstauung des Grabens durch Bibertätigkeiten ist der Wasserstand kontinuierlich angestiegen, so dass sich die LRT 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften“, 91D0 „Moorwälder“ und in Teilen auch 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ dort etablieren konnten. Charakteristische Pflanzenarten wie Krebschere (*Stratiotes aloides*) und Sumpf Calla (*Calla palustris*) kommen im Gebiet vor. Das TG ist 20,82 ha groß und bereits seit 24.08.1937 als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Es stellt das naturnaheste und wertvollste Niedermoor des Landkreises Emsland dar.

#### 7. Hammer und Wester Schleife

Das ca. 98,28 ha große TG „Hammer und Wester Schleife“ besteht aus zwei großen extensiv genutzte Grünlandbereichen, die im Rahmen des E+E-Projekts z.T. zu Sandmagerrasen entwickelt wurden bzw. auf denen eine Entwicklung zum LRT 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ eingeleitet wurde. Durch die natürliche Flussschleife der Hase ist innerhalb der Hammer und der Wester Schleife ein vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Biotope entstanden. Dazu gehören neben den natürlich entstandenen Binnendünen auch flache Stillgewässer, die teilweise dem LRT 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften“ zugeordnet werden.

#### 8. Hasealtarm Wester

Das nur 2,58 ha große TG „Hasealtarm Wester“ steht bereits seit 1937 unter Naturschutz. Es handelt sich um einen Altarm der Lotter Beeke, die in Höhe der Wester Schleife in die Hase mündet. Das TG ist vollständig dem LRT 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“ zuzuordnen. Das Schutzgebiet entwickelt sich derzeit durch natürliche Sukzession und Verlandung zum Niedermoorbereich und Erlenbruchwald. Es ist bereits seit dem 14.12.1937 als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

#### 9. Muhne

Das TG Muhne befindet sich südlich der Stadt Haselünne zwischen der Hase und der B 213. Im nördlichen Bereich des Teilgebiets befinden sich Wacholdergebüsche auf einer Silbergrasfläche, die als Lebensraumtyp 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ kartiert sind. Südlich der Umgehungsstraße prägen Auwaldbereiche, mesophiles Grünland, ein Hase-Altarm, kleinere Stillgewässer sowie Eichenwälder des LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ die Landschaft. Das Gebiet ist seit dem 30.05.1940 als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und ist 45,02 ha groß.

#### 10. Koppelwiesen

Das westlich von Haselünne liegende 119,7 ha große TG „Koppelwiesen“ ist ein Feuchtwiesenbereich auf Niedermoor mit angrenzenden Moor- und Bruchwaldflächen sowie verlandenden Teichen. Der Feuchtwiesenbereich wird überwiegend als Mähwiese genutzt. Neben Torfmoosen wird die Fläche von Sumpfstaudenfluren mit Binsen und Röhrichten dominiert. Seltene Pflanzen (z.B. Fadenbinse (*Juncus filiformis*), Fadensegge (*Carex lasiocarpa*)) als auch gefährdete Vogelarten (z.B. Bekassine, Uferschnepfe) sind in den Koppelwiesen zu finden. Das dazugehörige Hammer Moor im Südteil der Koppelwiesen bildet eine offene, allmählich verlandende Wasserfläche, die z.T. als LRT 3130 „Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und Zwergbinsenvegetation“ und als LRT 91D0 „Moorwälder“ kartiert wurde. Das Gebiet ist seit dem 17.11.1989 als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

#### 11. Haselünner Kuhweide

Das TG „Haselünner Kuhweiden“ ist ca. 71,45 ha groß und liegt südlich der Stadt Haselünne. Die seit Jahrhunderten als Huteweide genutzte Haseschleife besteht aus großflächigen Magerrasenbeständen, Wacholderheiden und Feuchtgrünländern. Viele höchst prioritäre und prioritäre Lebensraumtypen sind in diesem TG erfasst worden: LRT 6230 „Artenreiche Borstgrasrasen“, 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“, 2310 „Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen“, 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“, 5130 „Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden“ 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“. Weiterhin ist in einigen Kleingewässern innerhalb des TG die FFH-Art Froschkraut (*Luronium natans*) nachgewiesen worden. Diese Gewässer werden dem LRT 3130 „Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation“ zugeordnet. Das Gebiet ist seit dem 28.10.1999 als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

## 12. Negengehren

Das TG „Negengehren“ steht seit 1988 unter Naturschutz. Es ist ein ca. 50,43 ha großes Feuchtwiesengebiet, das durch zahlreiche Hecken gegliedert ist und einen wichtigen Lebensraum für feuchteliebende Tier- und Pflanzenarten darstellt. Das Gebiet ist seit dem 17.02.1988 als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

## 13. Hasewiesen bei Eltern

Das TG „Hasewiesen bei Eltern“ ist ein 49,83 ha großer extensiv genutzter Grünlandkomplex mit künstlich angelegten, ständig wasserführenden naturnahen Stillgewässern. Die Grünlandflächen werden zum Teil beweidet, überwiegend jedoch als Mähwiesen genutzt. Sie können in Teilen dem LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zugeordnet werden.

- (2) Das NSG ist gemäß § 1 Abs. 4 der VO Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Sicherung erfolgt nach Vorgabe des § 32 Abs. 2 BNatSchG.
- (3) Besonderer Schutzzweck des NSG im FFH-Gebiet ist insbesondere die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände:
- eines ökologisch durchgängigen Flusslaufs mit gut entwickelter Wasservegetation und naturnahen Ufern, mit z. B. feuchten Hochstaudenfluren als (Teil-) Lebensraum wandernder Fischarten sowie für Fischotter und Biber.
  - von mesotrophen bis eutrophen Altwässern und sonstigen Stillgewässern, u.a. als Lebensraum von Froschkraut sowie mit Vorkommen von Stranding und Zwergbinsen-Gesellschaften trockenfallender Ufer.
  - von Weiden-, Erlen-Eschen- und Eichen-Auwäldern.
  - von offenen Dünen in der Haseaue und am Talrand mit Zwergstrauchheiden, Wacholderheiden, Borstgrasrasen und anderen Sandmagerrasen.
  - von mageren Flachland-Mähwiesen und –weiden in der Haseaue.
  - von geeigneten Lebensräumen zum Schutz der im Gebiet vorkommenden, streng und besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

## 1. Insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

## a) 6230 Artenreiche Borstgrasrasen

Erhaltung/Förderung arten- und strukturreicher, überwiegend gehölzfreier Borstgrasrasen (teilweise auch mit alten Baumgruppen oder Wacholderbeständen) auf nährstoffarmen, trocken bis feuchten Standorten einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Borstgras (*Nardus stricta*), Gewöhnlicher Teufelsabiss (*Succisa pratensis*), Braunsegge (*Carex nigra*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*) und Blutwurz (*Potentilla erecta*).

## b) 91D0 Moorwälder

Erhaltung/Förderung naturnaher torfmoosreicher Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Sumpfkalla (*Calla palustris*) und Igel-Segge (*Carex echinata*).

## c) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Erhaltung/Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen an Flüssen und an quelligen Talrändern mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Silber-Weide (*Salix alba*) Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*), Sumpfkalla (*Calla palustris*).

## 2. Insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

## a) 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen

Erhaltung/Förderung von Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut auch Englischer und/ oder Behaarter Ginster) sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Besenheide (*Calluna vulgaris*), Drahtschmelie (*Deschampsia flexuosa*).

## b) 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen

Erhaltung/Förderung von Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Silbergras (*Corynephorus canescens*), Sandsegge (*Carex arenaria*), Frühlings-Spark (*Spergula morisonii*) und Bauernsenf (*Teesdalia nudicaulis*).

## c) 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation

Erhaltung/Förderung oligo- oder mesotropher, basenarmer Stillgewässer mit klarem Wasser, sandigem, schlammigem oder steinigem Grund, flachen Ufern und mit natürlichen oder durch traditionelle Nutzungsformen bedingten Wasserschwankungen, die eine standorttypische Strandlings- und/ oder Zwergbinsenvegetation aufweisen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Flutender Sellerie (*Apium inundatum*), Vielstängelige Sumpfbins (*Eleocharis multicaulis*), Nadel-Sumpfbins (*Eleocharis acicularis*), Flutende Moorbins (*Isolepis fluitans*), Froschkraut (*Luronium natans*) Pillenfarn (*Pilularia globulifera*), Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*).

## d) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Erhaltung/Förderung naturnaher Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophen Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation u.a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften einschließlich weiterer typischer Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Wasserschwaden (*Glyceria maxima*), Astiger Igelkolben (*Sparganium erectum*).

## e) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Erhaltung/Förderung naturnaher Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Wassersternarten (*Callitriche* spp.), Knoten-Laichkraut (*Potamogeton nodosus*), Einfacher Igelkolben (*Sparganium emersum*), Gewöhnlichem Pfeilkraut (*Sagittaria sagittifolia*).

Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue.

## f) 5130 Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen

Erhaltung/Förderung von strukturreichen, teils dichten, teils aufgelockerten Wacholdergebüsch einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb von Heide- bzw. Magerrasen-Komplexen mit ausreichendem Anteil gehölzarter Teilflächen sowie einschließlich ihrer Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Wacholder (*Juniperus communis*), Besenheide (*Calluna vulgaris*), Gemeiner Tüpfelfarn (*Polypodium vulgare*).

## g) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltung/Förderung artenreicher Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen sowie einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*).

## h) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Erhaltung/Förderung artenreicher, wenig gedüngter, vorwiegend gemähter Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihren typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Kleine Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*), Echtes Labkraut (*Galium verum*).

## i) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung/Förderung von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren, u.a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Moorlilie (*Narthecium ossifragum*), Torfmoose (*Sphagnum spec.*).

## j) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Erhaltung/Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Draht-Schmiehe (*Deschampsia flexuosa*). Die Baumschicht wird von Stiel- oder Trauben-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche und/oder (mit geringen Anteilen) Rot-Buche. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt.

## k) 91F0 Hartholzauwälder

Erhaltung/Förderung naturnaher Hartholzauwälder in Flussauen, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit nach Häufigkeit, Dauer, Zeitpunkt und Höhe charakteristischen und periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und autotypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel u.a.) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Gundermann (*Glechoma hederacea*).

## 3. der übrigen Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-RL)

a) Biber (*Castor fiber*)

Förderung u. a. durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Still- und Fließgewässer und Auen (mit Gehölzen bestandene, strukturreiche, ungenutzte ca. 15-20 m breite Gewässerränder, Weich- und Hartholzauen, extensive Gewässerpflege).

b) Fischotter (*Lutra lutra*)

Förderung u. a. durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern mit hoher Gewässergüte einschließlich der natürlichen nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit der Sicherung von Ruhe und Ungestörtheit). Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (bei Kreuzungsbauwerken z.B. durch Ein-/Umbau von Bermen, Umflutern, weiten Lichtraumprofilen) sowie im Sinne des Biotopverbunds.

d) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, sommerwarmen Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigen Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

e) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Flusslauf mit Flachwasserzonen, Neben- und Altarmen als Wander- und Aufenthaltsgebiet.

f) Froschkraut (*Luronium natans*)

Erhaltung/Förderung langfristig überlebensfähiger Populationen mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitats der Umgebung, u. a. durch Erhalt und Schaffung nasser, nährstoffarmer Pionierstandorte auf sandigem Untergrund mit lückiger bzw. fehlender Vegetation an Gewässerrändern und Ufern und jahreszeitlich schwankenden Wasserständen und durch Gewährleistung von ausreichendem Lichteinfall während der Vegetationsperiode.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.
- (6) Die Erhaltung eines für die Menschen erlebbaren aus der Entwicklungshistorie entstandenen Kultur- und Naturraumes in dafür vorgesehenen und mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Teilräumen des Gebietes.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Abseits von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren und/oder Kraftfahrzeuge in der freien Flur abzustellen. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.
2. das NSG außerhalb der Wege und Trampelpfade zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Dieses Verbot gilt nicht für:
  - a) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.
  - b) Bedienstete der Naturschutzbehörde, anderer Behörden und Hochschulen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und die Durchführung von Maßnahmen. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
3. Straßen und Wege neu anzulegen oder auszubauen. Die Instandsetzung und Unterhaltung von Wegen in der vorhandenen Breite ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken und darf nur mit ortsüblichem Material erfolgen. Mit Ausnahme von Recyclingmaterial ist die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teeraufbrüchen verboten. Überschüssiges Material darf nicht abgeladen bzw. gelagert werden.
4. Hunde nicht angeleint laufen zu lassen. Ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßen Gebrauch.

5. unbemannte Luftfahrzeuge oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.
6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen.
7. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen und Wohnmobile außer auf den genehmigten Plätzen abzustellen oder offenes Feuer zu entzünden.
8. außerhalb der offiziellen Reitwege bzw. der gem. § 26 NWaldLG freigegebenen Wege zu reiten.
9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
10. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Tier- oder Pflanzenarten auszusetzen oder anzusiedeln.
11. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
12. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, davon ausgenommen sind die Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG, die Land- und Forstwirtschaft unter Einhaltung der Einschränkungen gem. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung sowie Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes.
13. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sowie Kleingewässer. Die fachgerechte Pflege der Landschaftselemente ist erlaubt.
14. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern.
15. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen.
16. den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebiets oder von Teilflächen kommen kann (z.B. durch Neuanlage von Gräben, Grütten oder Drainagen). Die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern II. und III. Ordnung ist grundsätzlich verboten. Die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen in bisher vorhandener Tiefe ist gestattet.
17. Gewässer zu überbauen oder zu verrohren.
18. Gebäude jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen. Davon ausgenommen ist die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände und deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise sowie Schutzhütten entlang von Rad- und Wanderwegen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
19. oberirdische Draht- und Rohrleitungen zu errichten oder aufzustellen sowie Masten, Einzäunungen und Einfriedungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu verändern. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen ist von diesem Verbot ausgenommen. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise bleibt unberührt. Die Verwendung von Stacheldraht ist bei der Erneuerung und der Neuaufstellung zu vermeiden.

20. Bootsstege neu anzulegen.

21. die Verwendung von nicht selektiv fangenden Fallen zum Bisamfang. Die Eingangsöffnungen von Fallen dürfen einen Durchmesser von 8,5 cm bzw. eine Breite und Höhe von jeweils 8,5 cm nicht überschreiten. Die Verwendung von Schlagfallen zum Bisamfang ist nur erlaubt, wenn diese so geschützt sind, dass Verletzungen von Biber, Fischotter und deren Jungtieren ausgeschlossen sind.

- (2) Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser VO ist grundsätzlich schriftlich bei der Naturschutzbehörde zu stellen. Sollte binnen zwei Monaten nach Eingang bei der Behörde keine andere Entscheidung erfolgen, gilt der Antrag als genehmigt.

#### § 4

##### Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung und Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer sowie an den Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten und nach folgenden Vorgaben:

1. Ein Besatz mit Fischen darf nur mit den genehmigungsfreien Arten, die in der Anlage der Binnenfischereiordeung in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, erfolgen.
2. Ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne die Schaffung neuer Pfade.
3. Ohne die Einbringung von Futter- und Düngemittel. Das „Anfüttern“ beim Angeln mit wenigen handgroßen Portionen ist erlaubt.
4. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotters, des Bibers und deren Jungtiere sowie tauchender Vogelarten ausgeschlossen ist. Reusen, Aalkörbe und ähnliche Fischereigeräte dürfen grundsätzlich nur mit Otterschutzgittern verwendet werden, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten.
5. In den Teilgebieten TG 3 „Haseinseln und Hasealtarme bei Bokeloh“ und TG 8 „Hasealtarm Wester“ ist die fischereiliche Nutzung und der Fischbesatz verboten.

- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (i.S. von § 1 des Bundesjagdgesetzes) nach folgenden Vorgaben:

1. Verboten ist die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kirrungen auf derzeit nicht als Acker genutzten Flächen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde. Das Fütterungsverbot gilt nicht, wenn vom Kreisjägermeister oder der unteren Jagdbehörde offizielle Notzeit ausgerufen ist.
2. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) darf nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art und nur in unmittelbarer Nähe von Waldrändern, Baumgruppen oder Gebäuden erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.

3. Die Ausübung der Fangjagd mit Lebend- und Tötungsfallen im Abstand von 25 m zu Gewässern I., II. und III. Ordnung – gemessen von der Böschungsoberkante – ist verboten. Die Verwendung einseitig begehrbarer Lebendfallen aus Holz von mindestens 0,80 m Länge mit elektronischem Auslösemelder ohne innen freiliegende Metallteile und ohne die Anlage von Zwangspässen ist erlaubt.

4. Die Bejagung von semiaquatischen Säugetieren in und auf dem Wasser ist verboten.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern I., II. und III. Ordnung und der Deichanlagen im Rahmen des Hochwasserschutzes nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Wasserstraßengesetzes (WaStrG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser VO und nach folgenden Vorgaben:

1. Zum Schutz der wertgebenden Fischarten und der wertgebenden Lebensraumtypen dürfen Gewässer und ständig wasserführende Gräben nur abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden.
2. Eine Räumung der Sohle ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
3. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.

- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter Einhaltung der folgenden Verbote und Vorgaben. Es ist verboten:

1. nach § 22 Abs. 4 Nr. 1 und 2 NAGBNatSchG nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung zu nehmen. Dies gilt auch für Flächen unter 1 ha.
2. Grünland in Acker umzunutzen.
3. auf Grünlandflächen mit Geflügelmist, Gärresten und Klärschlamm zu düngen.
4. das Bodenrelief oder die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung.
5. Erdsilos, Feldmieten und Dunglagerplätze anzulegen sowie Mähgut liegen zu lassen.
6. landwirtschaftliche Produkte oder Abfälle zu lagern.
7. die Grasnarbe durch Umbruch zu erneuern.
8. von außen nach innen zu mähen.
9. auf Grünlandflächen in den Teilgebieten TG 1 „Haseschleife Wekenborg“, TG 2 „Heide im Haseknie“, TG 4 „Huteweiden bei Groß Dörger“, TG 7 „Hammer- und Wester Schleife“, TG 9 Muhne sowie TG 11 „Haselünner Kuhweide“:
  - a) eine maschinelle Bodenbearbeitungen sowie Über- oder Nachsaaten durchzuführen.
  - b) vor dem 01.07. zu mähen.
  - c) organisch und/oder mineralisch zu düngen und zu kalcken.
  - d) Pflanzenschutzmittel anzuwenden.

- e) eine Beweidung mit mehr als zwei Weidetieren/ha durchzuführen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Flächen, die mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden und Flächen, die dem Hochwasserschutz dienen (Deichanlagen und Flutmulden). Eine Zufütterung ist verboten.
10. auf Grünlandflächen in den Teilgebieten TG 5 „E+E-Gebiet Hasetal“, TG 10 „Koppelwiesen“, TG 12 „Negengehen“ sowie TG 13 „Hasewiesen bei Eltern“
- a) vom 01.03. – 15.06. maschinelle Bodenbearbeitungen sowie Über- oder Nachsaaten durchzuführen.
- b) vor dem 15.06. zu mähen. Die 2. Mahd darf frühestens 10 Wochen nach der 1. Mahd erfolgen. Zulässig sind maximal zwei Mahddurchgänge pro Jahr.
- c) organisch zu düngen (mit Ausnahme von Festmist) und zu kalken.
- d) vor dem 1. Schnitt mineralisch zu düngen. Grundsätzlich darf nur 30 kg N/ha/Jahr auf die Flächen gebracht werden.
- e) Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
- f) bis zum 15.06. eine Beweidung mit mehr als zwei Weidetiere/ha durchzuführen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Flächen, die mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden und Flächen, die dem Hochwasserschutz dienen (Deichanlagen und Flutmulden).
11. die landwirtschaftliche Nutzung – mit Ausnahme der Weidenutzung- eines mindestens 2 m breiten Uferrandstreifens entlang von Gewässern I. und II. Ordnung sowie eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang von Gewässern III. Ordnung gemessen von der Böschungsoberkante aus. Weitergehende Vorschriften des § 38 Abs. 3 WHG bleiben unberührt.
- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG nach folgenden Vorgaben:
1. Waldflächen, die in der Basiserfassung als wertbestimmender Lebensraumtyp gemäß § 2 Abs. 4 dieser VO kartiert wurden, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
- a) Die Holzentnahme und Pflege muss grundsätzlich den Boden und den Bestand schonend sowie unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten erfolgen.
- b) Kahlschläge sind grundsätzlich verboten. Die Holzentnahme darf nur einzelstammweise, durch Femelhieb oder Lochhieb vollzogen werden. Das Einbringen von Nadelgehölzen oder nicht heimischen Laubgehölzen ist nicht erlaubt.
- c) Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben.
- d) Das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.
- e) In Altholzbeständen sind der Holzeinschlag und die Pflege zwischen dem 01.03. und 31.08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt.
- f) Eine Düngung ist grundsätzlich verboten.
- g) Eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung.
- h) Ein flächiger Einsatz von Herbiziden oder Fungiziden ist verboten. Der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel muss mindestens 10 Werkzeuge vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen werden.
- i) Auf Moorstandorten darf eine Holzentnahme nur erfolgen, wenn sie dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dient und wenn die Naturschutzbehörde zustimmt. Gilt für nur für Waldbereiche im TG 6 „Lahrer Moor“ und TG 8 „Koppelwiesen“, die sich im öffentlichen Eigentum befinden.
- j) Vor der Holzentnahme und der Pflege muss eine dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume erfolgen.
2. Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß § 2 Abs. 4 dieser VO, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, zusätzlich zu den Verboten gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 dieser VO, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
- a) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.
- b) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
- c) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.
- d) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen auf mindestens 80% der Lebensraumtypflächen der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.
- e) Bei künstlicher Verjüngung in Wäldern, die in der Basiserfassung den wertgebenden Lebensraumtypen 9190, 91E0, 91F0, 91D0 zugeordnet werden, dürfen nur lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80% der Verjüngungsflächen nur lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Hauptbaumarten in 9190-Beständen sind: Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), in 91E0-Beständen: Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) und in 91F0-Beständen: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*) lebensraumtypische Baumarten in 9190-Beständen sind zudem z.B. Moor-Birke (*Betula pubescens*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*), in 91E0-Beständen: Stiel-Eiche (*Quercus robur*) sowie in 91F0-Beständen: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Echte Traubenkirsche (*Prunus padus*).

In den maßgeblichen Karten zur Verordnung (1:5.000) sind alle Wälder, die einem Lebensraumtyp gem. § 2 Abs. 4 dieser Verordnung und dem Erhaltungszustand „B“ und „C“ zugeordnet werden, dargestellt.

3. Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß § 2 Abs. 4 dieser VO, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, zusätzlich zu den Verboten gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 dieser VO, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:

- a) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben.
- b) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
- c) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.
- d) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben.
- e) Bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Baumarten müssen auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

In den maßgeblichen Karten zur Verordnung (1:5.000) sind alle Wälder, die einem Lebensraumtyp gem. § 2 Abs. 4 dieser Verordnung und dem Erhaltungszustand „A“ zugeordnet werden, dargestellt.

4. Eine Bodenschutzkalkung unterbleibt in allen Wäldern, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.
5. Im Teilgebiet 3 „Haseinseln und Hasealtarme bei Bokeloh“ ist die forstliche Nutzung untersagt.
- (6) Soll von den Vorgaben des § 4 Abs. 1 – 5 dieser VO abgewichen werden, kann die Naturschutzbehörde die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG, § 22 und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

#### § 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser VO vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

#### § 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands zu Lasten des Verursachers und soweit dieser nicht ermittelt werden kann des Grundeigentümers anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte der § 3 und 4 dieser VO verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

#### § 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile.
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
  1. Die im Benehmen mit den Eigentümern in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B.:
    - a) Beseitigung von Neophytenbeständen.
    - b) Mahd von Röhrichtern, Seggenriedern, Magerrasen, Heiden und sonstigen Offenlandbiotopen.
    - c) Beweidung mit Schafen.
    - d) Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichtern, Seggenriedern, Magerrasen, Heiden, Offenlandbiotopen, Kleingewässern, Mooren und sonstigen Sumpfbiotopen.
    - e) Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Fließgewässern, Kleingewässern und insbesondere Hasealtarmen als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien- Fisch- und Libellenarten.

(3) Wälder, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung nicht als maßgebliche Lebensraumtypen kartiert wurden, sollen nach Möglichkeit über Förderprogramme begünstigt werden. Die Bewirtschaftung sollte unter den folgenden Maßgaben erfolgen:

1. Bei der Holzentnahme und der Pflege erfolgt eine dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume.
2. Keine Umwandlung von Laub- in Nadelwälder.
3. Ausschließliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften. Die Baumarten, die gefördert werden sollen, sind im Anhang zu dieser VO aufgeführt.
4. Keine aktive Einbringung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten sowie keine Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Baumarten in Bestände aus nicht standortheimischen Baumarten. Eine nicht abschließende Liste der Baumarten, die nicht aktiv eingebracht bzw. gepflanzt werden dürfen, ist im Anhang zu dieser VO aufgeführt.

(4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

#### § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser VO enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/ Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser VO beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde.
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.
  - d) geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen, wenn die Entwicklungsmaßnahmen über den reinen Erhalt, für den eine Verpflichtung besteht, hinausgehen. Ihre Durchführung bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser VO verstößt, ohne dass eine Zustimmung gem. § 3 Abs. 2 gewährt wurde oder die Voraussetzungen einer Freistellung gem. § 4 Abs. 1 bis 5 vorliegen bzw. eine Zustimmung gem. § 4 Abs. 6 oder eine Befreiung gem. § 5 dieser VO erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 2 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

#### § 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Landkreis Emsland, Naturschutzgebiete „Haseinsel und Hasealtarm“ (WE 036) vom 04.01.1940, „Lahrer Moor“ (WE 024) vom 24.08.1937, „Koppelwiesen“ (WE 015) vom 17.11.1989, „Hasealtarm Wester“ (WE 027) vom 14.12.1937, „Haselünner Kuhweide“ (WE 016) vom 28.10.1999 und „Negengehren“ (WE 186) vom 17.02.1988 sowie Landschaftsschutzgebiet „Muhne“ (LSG EL 006) vom 30.05.1940 außer Kraft.

Meppen, 18.12.2017

#### LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

Anhang zur NSG Verordnung „Natura 2000 – Untere Haseniederung“

Liste der Baumarten, die innerhalb und außerhalb der als Lebensraumtypen kartierten Waldgebiete gefördert werden sollen (siehe § 7 Abs. 3 Nr. 3 der NSG-VO):

Stiel-Eiche (*Quercus robur*)  
Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)  
Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)  
Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)  
Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)  
Feld-Ahorn (*Acer campestre*)  
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)  
Feld-Ulme (*Ulmus minor*)  
Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*)  
Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)  
Echte Traubenkirsche (*Prunus padus*)  
Moorbirke (*Betula pubescens*)  
Sandbirke (*Betula pendula*)  
Salweide (*Salix caprea*)  
Zitterpappel (*Populus tremula*)  
Stechpalme (*Ilex aquifolium*)  
Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)

Liste der Baumarten, die nicht innerhalb der als Lebensraumtypen erfassten Waldgebiete angepflanzt werden dürfen bzw. die gem. § 7 Abs. 3 Nr. 4 der NSG-VO in allen Waldgebieten nicht angepflanzt werden sollten:

Gemeine Fichte (*Picea abies*)  
Rot-Eiche (*Quercus rubra*)  
Robinie (*Robinia pseudoacacia*)  
Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*)  
Nordmanntanne (*Abies nordmanniana*)  
Japanische Lärche (*Larix kaempferi*)  
Sitka-Fichte (*Picea sitchensis*)  
Gewöhnliche Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*)  
Wald-Kiefer (*Pinus silvestris*) [mit Ausnahme des Wald-Lebensraumtyp 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“]